

| | | |
|------------------------------|---|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Soziales, Jugend & Integration |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Helga Leimbach 563 2816 563 8039 Helga.Leimbach@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 27.08.2002 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0149/02 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 03.09.2002 | Jugendhilfeausschuss | Vorberatung |
| 25.09.2002 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 30.09.2002 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Spielgruppenförderung | | |

Grund der Vorlage

Einholen einer Ratsentscheidung gem. § 41 Abs. 1 GO NRW, Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19.06.2001 und des Rates der Stadt Wuppertal vom 02.07.2001 zur Drucksache VO/0169/01 über die Förderung bis zum 30.06.2002.

Beschlussvorschlag

1. Für die Zeit vom 01.09.2002 bis 31.07.2003 werden Spielgruppen von Trägern der freien Jugendhilfe in allen Stadtbezirken, in denen der Rechtsanspruch derzeit noch nicht erfüllt ist, mit einem Zuschuss von monatlich 64,00 EUR für jeden tatsächlich belegten Platz finanziell gefördert, soweit keine freien Kindergartenplätze im Stadtbezirk zur Verfügung stehen.
2. Die in der Anlage beigefügten Bewilligungsbedingungen werden beschlossen.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer hat zugestimmt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Spielgruppen galten bis 31.12.1998 als ein anderes geeignetes Förderangebot im Sinne es § 2 a des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). Seit 1999 fördert die Stadt Wuppertal den Betrieb von Spielgruppen freiwillig.

Da Spielgruppen keine Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sind, ist eine Förderung mit Landesmitteln nicht möglich. Die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln des Trägers, aus Elternbeiträgen und dem freiwilligen Zuschuss der Stadt Wuppertal.

Im Rahmen der Bedarfsplanung ist festgestellt worden, dass im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz langfristig erfüllt ist (Stand 30.06.01). Eine Förderung von Spielgruppen in diesem Stadtbezirk ist daher **nicht** möglich.

In allen anderen Stadtbezirken gibt es weiterhin ein mittelfristiges bzw. langfristiges Defizit an Kindergartenplätzen (langfristiges Defizit in Elberfeld, Oberbarmen und Heckinghausen), die weitere Entwicklung der Versorgungssituation muss beobachtet werden. (vgl. VO/0174/02 - Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder, 3. Fortschreibung).

Da diese Stadtbezirke nicht über ein ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen verfügen, ist die Förderung zunächst für ein weiteres Kindergartenjahr erforderlich.

Kosten und Finanzierung

Die Mittel stehen für die Haushaltsjahre 2002/2003 bei der Haushaltsstelle 4640-718.0300.9 „Für die Bereitstellung von Plätzen für unversorgte Kinder“ zur Verfügung.

Zeitplan

01.09.2002 bis 31.07.2003

Anlagen

Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Spielgruppen

1. Für die Bereitstellung von Plätzen in Spielgruppen wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein Zuschuss in Höhe von monatlich 64,00 EUR für jeden tatsächlich belegten Platz gewährt.
2. Der Zuschuss wird mit Beginn der tatsächlichen Betreuung des Kindes, frühestens ab 1. September eines Jahres, gewährt. Die Bewilligung erfolgt zunächst längstens bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres bzw. bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe des Sonderzuschusses haben, z.B. vorzeitige Beendigung der Betreuung, sind dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Träger muss gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein.
4. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die entsprechende Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 1 KJHG vorzulegen. Bei Abweichungen hinsichtlich der

Gruppenstärke und des Alters der Kinder hat er eine Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes einzuholen.

5. Im Stadtbezirk müssen alle Kindergartenplätze belegt sein.
6. Für tatsächlich belegte Plätze in Spielgruppen kann der Zuschuss nur dann gewährt werden, wenn eine Betreuung mindestens 6 Stunden wöchentlich stattfindet.
7. Der Zuschuss wird nur für unversorgte Wuppertaler Kinder gewährt.
8. Die Mittel werden für die Betreuung für Kinder im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht gewährt.
9. Der Zuschuss wird auf Antrag (Vordruck), der zu Beginn des Kindergartenjahres gestellt wird, als Abschlagszahlung gewährt. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwendung der Mittel (Vordruck) zu führen und diesen bis zum 30. September 2003 beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder, 202.12, Neumarkt 10, 42269 Wuppertal, einzureichen.